

KFT - Handlungsempfehlung 07

Fallbeispiele zur besseren Abgrenzung von Aktivitäten unter Wasser von Sporttaucher:innen (Freizeit) und (versicherten) Arbeitstätigkeiten von geprüften Forschungstaucher:innen

erarbeitet von der Kommission Forschungstauchen Deutschland e.V. - Berufsverband wissenschaftliches Tauchen Deutschland in Zusammenarbeit mit dem Verband Deutscher Sporttaucher e.V. (CMAS Lizenznehmer Deutschland) mit fachlicher Beratung durch die Deutsche gesetzliche Unfallversicherung (Berufsgenossenschaft der Bauwirtschaft - Prävention und Unfallversicherung Bund und Bahn)

(Stand: 14.09.2023)

Präambel

Die nachfolgende Aufstellung wurde als Handlungshilfe für wissenschaftliche Institute, tauchsportliche Verbände und Organisationen sowie für Behörden erarbeitet. Sie soll personalverantwortlichen Personen, die taucherische Tätigkeiten mitarbeitender Personen veranlassen, eine Hilfestellung bei der rechtlich belastbaren Durchführung von wissenschaftlichen Taucheinsätzen (etwa z. B. im Rahmen von Citizen Science-Projekten) geben.

Die beispielhaft skizzierten Tauchgänge / Taucheinsätze wurden von einer gemeinsamen Arbeitsgruppe der Kommission Forschungstauchen Deutschland (KFT) und dem Verband Deutscher Sporttaucher (VDST), mit fachlicher Beratung durch die Deutsche gesetzliche Unfallversicherung (Berufsgenossenschaft der Bauwirtschaft - Prävention) und die Unfallversicherung Bund und Bahn, erarbeitet und basieren auf realitätsnahen Fallbeispielen aus der Praxis.

Die Arbeitsgruppe erhebt keinen Anspruch auf Vollständigkeit der möglichen Varianten von Taucheinsätzen, noch ist die Zusammenstellung rechtlich bindend. Die Arbeitsgruppe weist zudem darauf hin, dass die letztendliche Verantwortung immer bei der Person liegt, welche die Taucheinsätze veranlasst und diese somit im Sinne der Gesetzgebung als / wie ein oder eine Unternehmer:in agiert. Die 5 Fallbeispiele stellen daher lediglich den "common sense" der o.g. Organisationen und der Unfallversicherungsträger dar. Die o.g. Organisationen weisen ausdrücklich auf die im beruflichen Arbeits- / Umweltschutz und der beruflichen Forschung / Wissenschaft vorhandenen arbeitsschutzrechtlichen Vorgaben der Deutschen gesetzlichen Unfallversicherung (DGUV-Regelwerke) für wissenschaftliche Tauchgänge (DGUV Regel 101-023 "Einsatz von Forschungstauchern") hin.

Fünf Fallbeispiele für wissenschaftliche Taucheinsätze an deutschen Vereinen, Institutionen und Behörden.

Fallbeispiel 1

Der Verein TUS Tauchen beschließt, sein Heimatgewässer biologisch zu untersuchen und ruft dazu alle Vereinsmitglieder auf, sich an einem einmaligen biologischen Wochenend-Monitoring des Sees zu beteiligen. Die Vereinsmitglieder sollen sich in einem Vorstand des Vereins festgelegten Zeitplan eintragen, an dem sie jeweils drei Tauchgänge machen, um nach einem festgelegten Schema die Pflanzen- und Tierwelt zu kartieren. Der oder die Umweltwart:in macht dazu ein vorbereitendes Seminar zu a) Artenerkennung und b) wissenschaftlich belastbaren Zählweisen von Organismen unter Wasser. Das einzelne Vereinsmitglied bekommt keine finanzielle Kompensation für den eigenen Aufwand (z.B. Material, Fahrten, Zeit).

Fragen:

- a) Wie ist die Bewertung der Aktivitäten "Tauchen" in Bezug auf eine arbeitsrechtlich relevante Tätigkeit zu bewerten?

Antwort: Die Tätigkeit ist als Vereinstätigkeit einzustufen, da die einzelne tauchende Person keine arbeitsrechtlichen Ansprüche gegenüber dem Verein geltend machen kann. Es besteht keine Weisungsbefugnis gegenüber der einzelnen tauchenden Person, da kein gesetzliches oder vertragliches Über- und Unterordnungsverhältnis besteht, demzufolge die weisende oder anweisende Person der weisungsempfangenden Person eindeutige und rechtskonforme Handlungsanweisungen erteilen darf. Dies begründet sich daraus, dass die tauchende Person keine Anspruchsgrundlage gegenüber dem Verein vorbringen kann, aus dem sich ein Anspruch der tauchenden Person auf Lohn bzw. Gehalt ergibt. § 612 BGB greift hier nicht, da für die erbrachte Leistung der tauchenden Person im Ehrenamt keine Vergütung zu erwarten ist.

- b) Gibt es einen Unterschied, ob es sich dabei um eine einmalige Aktion oder um eine innerhalb einer bestimmten Zeitspanne sich wiederholende Aktion handelt?

Antwort: Nein. Wird die Maßnahme von Beginn an als Vereinstätigkeit und nicht als verpflichtende Tätigkeit dargestellt, kann während der gesamten Dauer der Maßnahme kein Anspruch auf Gehalt begründet werden.

- c) Sind die Taucher:innen, obwohl im Verein als Mitglieder tätig, wie Beschäftigte einzustufen und damit gesetzlich unfallversichert (Arbeits- und Wegeunfälle)?

Antwort: In vielen Vereinen ist die Pflege des "Heimat"-Gewässers eine satzungsmäßig festgehaltene Aufgabe der Vereinsmitglieder:innen (siehe Infobroschüre VBG-Fachwissen Sportvereine, S. 24). Es stellt sich die Frage, ob die Tätigkeit, die vom Verein vorgesehene Aufgabe der Mitglieder übersteigt und die tauchende Person verpflichtet ist, eine bestimmte Arbeitsleistung abzuliefern (die im Prinzip gemäß § 612 BGB auch einen Anspruch auf Gehalt begründet). Zudem ist die Maßnahme sehr wahrscheinlich als geringfügig einzustufen und überschreitet daher nicht erheblich den Umfang einer Tätigkeit, die im Rahmen einer normalen Vereinstätigkeit durchgeführt wird. Erst wenn die Tätigkeit in erheblichem Umfang

über die "normale" Vereinstätigkeit hinausgeht und diese nicht in der Satzung als "normale" Vereinstätigkeit festgelegt ist, muss die tauchende Person als "wie beschäftigt" eingestuft werden, ist damit gesetzlich unfallversichert und muss gemäß Infobroschüre VBG-Fachwissen Sportvereine (Seite 4) die entsprechenden Arbeitsschutzvorschriften einhalten (pflichtversichert + Einhaltung der Arbeitsschutzvorschriften).

- d) Können im Falle eines Arbeits- oder Wegeunfalles Beteiligte (Taucher:in, Umweltwart:in, Vorstand) in Haftung genommen werden?

Antwort: Ist die Tätigkeit der tauchenden Personen ehrenamtlich, im Sinne der Vereinssatzung und in nicht erheblichem Umfang (siehe Infobroschüre VBG-Fachwissen Sportvereine), so kann die Tauchtätigkeit nach Sporttauchregeln und deren Sicherheitsstandards durchgeführt werden. Der oder die Vereinsvorsitzende (etc.) ist arbeitsrechtlich nicht haftbar. Übersteigt die Tätigkeit in erheblichem Umfang die "normale" Vereinstätigkeit (arbeitet wie eine beschäftigte Person, und werden daraufhin die geltenden Arbeitsschutzvorschriften nicht umgesetzt und eingehalten, kann der Vereinsvorstand in Haftung genommen werden. Dies bedeutet, dass der Vereinsvorstand durch den zuständigen Unfallversicherungsträger in finanziellen Rückgriff genommen werden kann, wenn der Unfallversicherungsträger für Kosten (z. B. für eine Heilbehandlung) in Vorleistung gegangen ist (bei Arbeits- und Wegeunfällen).

- e) Sind die geltenden Arbeitsschutzvorschriften und Regelwerke der DGUV anzuwenden?

Antwort: Übersteigt die Tätigkeit in erheblichem Umfang die "normale" Vereinstätigkeit (arbeitet wie eine beschäftigte Person sind die geltenden Arbeitsschutzvorschriften (DGUV Regel 101-023) einzuhalten.

- f) Sind die tauchenden Personen im Vorfeld bei der DGUV (VBG) namentlich zu melden? Ist zusätzlich eine Namensliste/ Zeitplan erforderlich?

Antwort: Nein.

Fallbeispiel 2

Der Verein TUS Tauchen wird von der Gemeinde Taubenstein beauftragt, ein Gewässer im Kreis Taubenstein über ein Jahr hinweg monatlich biologisch zu untersuchen. Der Verein erhält eine finanzielle Zuwendung von 10.000 €, um die Maßnahme wissenschaftlich belastbar umzusetzen mit dem Ziel, die Ergebnisse bei späteren Renaturierungsmaßnahmen zu verwenden. Der Verein ruft dazu die interessierten Vereinsmitglieder des eigenen Vereins sowie die Mitglieder zweier befreundeter Vereine auf, sich an dem Projekt zu beteiligen. Die Vereinsmitglieder werden von einer beauftragten Biologin eines Gutachterbüros geschult und der Vereinsvorstand verpflichtet die interessierten Teilnehmer:innen des Projektes vertraglich zur Einhaltung der aufgestellten Zeitpläne für die Tauchgänge und entlohnt jede teilnehmende Person mit einem finanziellen Ausgleich. Im Gegenzug verpflichten sich die teilnehmenden Personen des Projektes, ihre Ergebnisse schriftlich nach einem vorgegebenen Schema fristgerecht abzuliefern.

Fragen:

- a) Wie ist die Bewertung der Aktivitäten der tauchenden Personen in Bezug auf eine arbeitsrechtlich relevante Tätigkeit zu bewerten?

Antwort: Dies ist eine Tätigkeit, die den arbeitsschutzrechtlichen Vorschriften und Regeln unterliegt und deshalb nur von dazu befähigten Personen (geprüfte Forschungstaucher:innen) durchgeführt werden darf. Es liegt ein Auftrag vor und es erfolgt eine Entlohnung. Die Tätigkeit geht weit über das Maß einer ehrenamtlichen Vereinstätigkeit hinaus und entspricht in ihrem Umfang einer kommerziellen Tätigkeit.

- b) Ist die Höhe der Entlohnung entscheidend für die Einstufung als arbeitsrechtlich relevante Tätigkeit:

- i) 1.000 €: Entspricht in etwa einer Aufwandsentschädigung.
- ii) 10.000 €: Eine reale Nettoeinnahme des Vereins ist gegeben.

Antwort: Hier könnte der Begriff Aufwandsentschädigung ins Spiel kommen. Grundsätzlich stufen wir die Antwort gemäß der oben genannten Situation aber mit „Nein“ ein.

- c) Sind die tauchenden Personen, obwohl im Verein als Vereinsmitglieder tätig, wie Beschäftigte einzustufen und damit gesetzlich unfallversichert (Arbeits- und Wegeunfälle)?

Antwort: Ja.

- d) Kann im Falle eines Arbeits- oder Wegeunfalles eine der beteiligten Personen (tauchende Person, Umweltwart:in, Vorstand des eigenen Vereins, Vorstand des befreundeten Vereins) in Haftung genommen werden?

Antwort: Ja, da die Tätigkeit vom Vorstand initiiert wird. Die Frage stellt sich weiter, inwiefern der Auftraggeber (Gemeinde) ebenfalls die Verpflichtung hat, bei den Auftragnehmern auf die Einhaltung der gültigen Arbeitsschutzvorschriften zu achten. Wenn dies offensichtlich nicht der Fall ist bzw. bereits in der Ausschreibung selbst gültige Arbeitsschutzvorgaben missachtet werden, ist zu prüfen, inwiefern auch die Gemeinde als Auftraggeber in Haftung genommen werden kann.

- e) Sind die geltenden Arbeitsschutzvorschriften und Regelwerke der DGUV anzuwenden?

Antwort: Ja.

- f) Sind die tauchenden Personen im Vorfeld bei der DGUV (VBG) namentlich zu melden? Ist zusätzlich eine Namensliste / Zeitplan erforderlich?

Antwort: Nein.

Fallbeispiel 3

In Absprache mit einer größeren Naturschutzorganisation (NGO) und dem Tauchsportlandesverband werden in verschiedenen Tauchvereinen Gruppen von interessierten Laien (freiwillige Personen) gesucht, die in regelmäßigen Abständen nach Absprache 4x im Jahr in einer bestimmten Woche des Jahres in einem vorher festgelegten Schema die Unterwasserpflanzen- und -tierwelt in ihren jeweiligen Hausgewässern erfassen. Die fachlichen Vorgaben erfolgen seitens der NGO. Vereine aus ganz Deutschland können sich zur Teilnahme an der Aktion anmelden. Bei Bedarf können detaillierte Anleitungen wie z.B. UW- Arbeitsmaterial (Zählvordrucke, Bestimmungshilfen) von der NGO gestellt werden. Die Organisation und der Ablauf der Betauchungen erfolgt in Eigenregie der einzelnen Vereine.

Die Daten werden nach jeder Aktion vom Landesumweltreferenten bzw. der NGO gesammelt. Das Ziel dieses Projektes ist eine Langzeitbeobachtung möglichst vieler verschiedener Seen, um eventuelle ökologische Veränderungen zu dokumentieren (sehr relevant bei gefluteten Tagebauseen, Sukzession in Abhängigkeit der Zeitspanne seit der Flutung).

Fragen:

- a) Wie ist die Bewertung der Aktivitäten der tauchenden Personen in Bezug auf eine arbeitsrechtlich relevante Tätigkeit zu bewerten?

Antwort: Bei der Beantwortung dieses Fallbeispiels muss die Frage gestellt werden, ob die Tätigkeit im Sinne und im Umfang einer üblichen Verbandsaktivität durchgeführt wird oder in erheblichem Maße sowohl im Umfang als auch in der fachlichen Tiefe über das Maß einer typischen Vereinstätigkeit hinausgeht. Für diese rechtlich relevante Entscheidung ist es im Sinne der DGUV unerheblich, ob die Tätigkeit unter Wasser auf einem einfachen fachlichen und technischen Niveau stattfindet (z.B. das Kartieren von Köcherfliegenlarven im Flachwasser) oder ob anspruchsvolle Tätigkeiten unter Wasser (z.B. Kartierungen unter Strömung und Gezeiten mit dekompensionspflichtigen Bootstauchgängen) durchgeführt werden. Weiterhin muss berücksichtigt werden, dass NGO und staatliche/Landes-/kommunale Organisationen selbst Mitglieder eines Unfallversicherungsträgers sind und ihre Beschäftigten somit arbeitsrechtlich relevante Tätigkeiten ausüben.

Im Fallbeispiel 3a kann davon ausgegangen werden, dass die koordinierte Vereinstätigkeit (siehe Fallbeispiel) nicht in erheblichem Maß über die satzungsgemäß festgelegte ehrenamtliche Vereinstätigkeit hinausgeht. Ein Verein und jedes Mitglied hat die freie Entscheidung, sich an der (klassischerweise als Citizen Science bezeichneten) Aktion zu beteiligen.

- b) Zu einem späteren Zeitpunkt wird die Beprobung einzelner Seen in ein wissenschaftliches Projekt überführt und es werden zusätzliche konkrete Vorgaben zur Beprobung von Sediment und Wasser in den betreffenden Seen vorgegeben. Die einzelnen Gruppen müssen sich nun aktiv beim Institut/bei der Organisation anmelden und erhalten dort eine detaillierte Schulung. In der Folge wird per Post eine ausführliche Anleitung zugeschickt, inklusive Probengefäßen und Boxen zur Rücksendung der Proben. Getaucht werden soll an einem festgelegten Tag zu einer bestimmten Uhrzeit.

Antwort: In der Frage 3b wird die arbeitsrechtliche Relevanz der Tätigkeit deutlich. Die koordinierte Vereinstätigkeit geht hier deutlich über das Maß einer üblichen ehrenamtlichen koordinierten Vereinstätigkeit hinaus und ist als eine typische kommerzielle und dadurch im üblichen Sinne als Entgelt behaftete Tätigkeit einzustufen. Die Tätigkeit unterliegt in diesem Fall den arbeitsschutzrechtlichen Vorschriften und Regeln und darf deshalb nur von dazu befähigten Personen (geprüfte:r Forschungstaucher:in) durchgeführt werden. Im juristischen Sinn liegt eine "Beauftragung" vor, auch wenn keine Entlohnung erfolgt. Da die Tätigkeit dann an sich wie eine abhängige Tätigkeit anzusehen ist, die generell eine Entlohnung rechtfertigen würde, müsste der Verein für die "Beschäftigten" Steuern und Sozialversicherungsbeiträge abführen. Werden diese bewusst nicht entrichtet, machen sich die Verantwortlichen im Verein nicht nur strafbar, es kann dem Verein auch die Gemeinnützigkeit entzogen werden.

Bestehen z.B. beim Vereinsvorstand oder den verantwortlichen Personen im Verein Zweifel, ob es sich bei einer Tätigkeit im oben beschriebenen Umfang um eine ehrenamtliche oder um eine arbeitsrechtlich relevante Tätigkeit handelt, sollte der zuständigen Versicherungsträger im Vorfeld angesprochen werden, um diese Fragen belastbar und rechtssicher zu klären.

- c) Bewertung der Aktivitäten der "tauchenden Personen" in Bezug auf eine arbeitsrechtlich relevante Tätigkeit?

Antwort: Siehe Antworten auf Frage 3a und 3b: In Frage 3b wird die arbeitsrechtliche Relevanz der Tätigkeit deutlich.

- d) In welchem Umfang ist die Mitarbeit von ehrenamtlich tauchenden Personen an Citizen Science (CS) Projekten möglich, ohne arbeitsrechtlich relevante Tätigkeiten auszuführen?

Antwort: Wenn der Umfang der Tätigkeit geringfügig ist und nicht über den satzungsmäßigen Umfang der Vereinstätigkeit hinausgeht, dürfte es im Ehrenamt gedeckt sein (siehe auch Antwort zu Fallbeispiel 3a). Sollte die Tätigkeit diesen Umfang aber überschreiten und liegt ein konkreter Auftrag vor (siehe auch Fallbeispiel 3b), dürfte die Tätigkeit arbeitsrechtlich relevant sein, auch wenn sie von einem ehrenamtlichen Verein/Verband koordiniert wird. Ein Beispiel zu einer früheren Bekanntmachung des BMBF zu Citizen Science Programmen: <https://www.bmbf.de/foerderungen/bekanntmachung-1224.html> (Stand 19.06.2023)

Fallbeispiel 4

Die Studentin Ilse Musterfrau fertigt an der Universität Taubenstein ihre Masterarbeit an. Dafür muss sie in einem Gewässer der Uni Taubenstein tauchen, um Proben zu nehmen. Der Betreuer der Arbeit erklärt der Studentin, dass die Regel der Deutschen gesetzlichen Unfallversicherung DGUV Regel 101-023 für sie nicht relevant ist, da sie eine ausgebildete Sporttaucherin auf dem Niveau CMAS/ VDST Tauchsportabzeichen Silber (DIN EN 14153-2) sei. Da der Betreuer gehört hat, dass sporttauchende Personen nicht alleine tauchen sollen, regt er an, dass Frau Musterfrau zusammen mit ihrer Vereinskameradin,

der Mechatronikerin Perdita Sonnenschein, tauchen soll, die ebenfalls das Tauchsportabzeichen CMAS/ VDST Silber hat. Der Betreuer überlässt die Akquise eines Tauchpartners jedoch grundsätzlich der Studentin.

Fragen:

- a) Wie ist die Einschätzung des Betreuers der Studentin in Bezug auf die Einhaltung von den geltenden Regelwerken der DGUV zu bewerten?

Antwort: Jede studierende Person ist im Rahmen einer studentischen Tätigkeit versicherungsrechtlich über die jeweils zuständige Unfallkasse gesetzlich unfallversichert. Studierende Personen genießen daher im Rahmen einer universitär angemeldeten Veranstaltung den gesetzlichen Unfallversicherungsschutz. Die im Unternehmen für den Einsatz verantwortliche Person (im universitären Umfeld die offizielle akademisch betreuende Person respektive die leitende Person der Forschungseinrichtung) ist daher verpflichtet, die Studentin über die entsprechenden gesetzlichen Arbeitsschutzvorschriften in Kenntnis zu setzen und deren Qualifikation zu überprüfen. Die im Unternehmen für den Einsatz verantwortliche Person ist somit in der Pflicht, im Vorfeld der tauchenden Tätigkeiten die Vorgaben des zuständigen Unfallversicherungsträgers (Bemessungsgrundlage) für das wissenschaftliche Tauchen zu erfragen und schriftlich zu hinterlegen. Diese werden sich im Regelfall an die Vorschriften und Regelwerke der Deutschen gesetzlichen Unfallversicherung anlehnen (in diesem spezifischen Fall die DGUV Regel 101-023 "Einsatz von Forschungstauchern"). Unterlässt der oder die Unternehmer:in die Vorabprüfung der unfallversicherungsrechtlichen Bemessungsgrundlage und weist die tauchende Person nicht gemäß dieser Bemessungsgrundlage in die Tätigkeit ein, kann im Fall eines Unfalles der betreuenden Person ggfs. auch der leitenden Person der Forschungseinrichtung (in diesem Sinne der oder die Unternehmer:in) grobe Fahrlässigkeit nachgewiesen werden, woraus wiederum eine persönliche Haftung der verantwortlichen Person abgeleitet werden kann. Die Master-/Diplom-/Bachelorarbeit ist eigenwirtschaftlich und nicht versichert.

- b) Wie ist bei einem Unfall mit Personenschaden die arbeitsrechtliche Verantwortung / Haftung der beteiligten Personen zu sehen?

Antwort: Die Studentin ist (sofern Veranstaltung der Universität), gemäß 4a durch die zuständige Unfallkasse abgesichert, die begleitende Vereinstaucherin in diesem Falle jedoch sehr wahrscheinlich nicht. Die betreuende Person und ggfs. auch die die Forschungseinrichtung leitende Person (in diesem Sinne der oder die Unternehmer:in) haften in Bezug auf die Studentin sowohl zivil- als auch strafrechtlich.

- c) Ist die begleitende Sporttaucherin gesetzlich unfallversichert?

Antwort: Nein.

- d) Ist der Betreuer seiner Aufsichtspflicht gerecht geworden, d.h. darf der Betreuer die Studentin als Taucherin einsetzen?

Antwort: Siehe Punkt 4a.

- e) Wer kommt im Falle eines Personenschadens bei der Mittaucherin, Frau Perdita Sonnenschein, für etwaige Schäden, Behandlungs- oder tauchunfallbedingte Folgekosten auf?

Antwort: Eine private Unfallversicherung, die Tauchunfälle versichert. Nach einem Gerichtsprozess ggf. auch der Betreuer bzw. die die Forschungseinrichtung leitende Person (in diesem Sinne der/die Unternehmer:in), je nach Sicht des Gerichtes.

- f) Besteht die Möglichkeit, dass der zuständige Unfallversicherungsträger den Betreuer und/oder die die Forschungseinrichtung leitende Person (in diesem Sinne der oder die Unternehmer:in) finanziell belangt (finanzieller Rückgriff)?

Antwort: Ja, wenn der Betreuer / die die Forschungseinrichtung leitende Person nachweislich grob fahrlässig gehandelt hat (siehe Punkt 4a) und den Pflichten des Unternehmens laut Arbeitsschutzgesetz nicht nachgekommen ist. Es obliegt der das Unternehmen leitenden Person (und nicht der arbeitnehmenden Person) die Einhaltung der entsprechenden Arbeitsschutzvorschriften umzusetzen und deren Wirksamkeit zu kontrollieren. Die das Unternehmen leitende Person ist hierbei in der Pflicht, im Vorfeld der tauchenden Tätigkeiten die Vorgaben ihres zuständigen Unfallversicherungsträgers (Bemessungsgrundlage) für das wissenschaftliche Tauchen zu erfragen und schriftlich zu hinterlegen. Diese werden sich im Regelfall an die Vorschriften und Regelwerke der Deutschen gesetzlichen Unfallversicherung anlehnen (in diesem spezifischen Fall die DGUV Regel 101-023 "Forschungstauchen"). Unterlässt die akademisch betreuende Person die Vorabprüfung der unfallversicherungsrechtlichen Bemessungsgrundlage und weist die tauchende Person nicht gemäß dieser Bemessungsgrundlage in die Tätigkeit ein, kann der betreuenden Person und ggfs. auch der leitenden Person der Forschungseinrichtung (in diesem Sinne die Unternehmensleitung) im Falle eines Unfalles grobe Fahrlässigkeit unterstellt werden, woraus wiederum eine persönliche (finanzielle) Haftung abgeleitet werden kann.

Fallbeispiel 5

Der Biologe Max Neumann fertigt an der Universität Taubenstein seine Promotionsarbeit im Rahmen einer Anstellung nach Bundestarifrecht an. Dafür muss er in einem Gewässer in Ägypten tauchen, um Proben zu nehmen. Der Betreuer der Arbeit erklärt dem Studenten, dass die DGUV Regel 101-023 "Einsatz von Forschungstauchern " für ihn nicht relevant wäre, da er ja ausgebildeter Sporttaucher mit dem Tauchsportabzeichen Silber (DIN EN 14153-2) sei und den CMAS/ VDST Spezialkurs "Scientific Diving" absolviert habe. Zudem würde er nicht als Dienstleister für eine andere Person auftreten, sondern nur im Rahmen seiner eigenen Forschungsarbeit tauchen.

Fragen:

- a) Wie ist die Einschätzung des Betreuers hinsichtlich des Mitarbeiters / Promotionskandidaten in Bezug auf die Einhaltung von den geltenden Regelwerken der DGUV zu bewerten?

Antwort: Der Promotionsstudent ist Angestellter der Universität und unterliegt somit allen gesetzlichen Vorschriften zur Arbeitssicherheit und zum Arbeiten unter Wasser. Es ist dabei unerheblich, ob der Taucheinsatz im In- oder Ausland stattfindet.

Deutsche Institutionen richten sich nach deutschem Recht, auch im Ausland. Dies wird insbesondere durch eine schriftliche Entsendung im Rahmen eines Dienstreiseantrages dokumentiert.

Im Rahmen seiner Anstellung ist er versichert; wenn er eigenwirtschaftlich nur seine Doktorarbeit macht, nicht.

- b) Wie ist bei einem Unfall mit Personenschaden die arbeitsrechtliche Verantwortung der beteiligten Personen zu sehen?

Antwort: Wie bei jedem Arbeitsverhältnis in Deutschland.

- c) Besteht die Möglichkeit, dass der zuständige Unfallversicherungsträger die betreuende Person / den/die Rektor:in der Universität finanziell belangt (finanzieller Rückgriff)?

Antwort: Nimmt der oder die Unternehmer:in (d.h. die betreuende Person und/oder Leiter:in der Forschungsinstitution) ihre Pflichten in Bezug auf den Arbeitsschutz nicht wahr, verhält sie sich im Zweifel grob fahrlässig und muss mit strafrechtlichen Konsequenzen (im Falle eines Personenschadens) und mit zivilrechtlichen Konsequenzen durch die zuständige Unfallkasse rechnen (Vergleich Punkt 4a und 4f).

Genereller HINWEIS: Alle unklaren versicherungstechnischen Fragen sind mit dem zuständigen Versicherungsträger im Vorfeld abzusprechen.

Literatur und Informationsquellen:

- DGUV Regel 101-023 - Einsatz von Forschungstauchern: [direkter link zum PDF](#)
- VBG Fachwissen: [Sportvereine bei der VBG](#)
- Unfallversichert im Ehrenamt: [direkter link zum PDF](#)
- VDST: Standards, Zertifizierung & Anerkennung
- <https://www.cmas.org/science/scientific-diving>
- <https://www.forschungstauchen-deutschland.de/index.php/de/>